

Gemeinde Billigheim

Allfeld - Billigheim - Katzenthal - Sulzbach - Waldmühlbach

Bebauungsplan „Sattlersäcker“ in Allfeld

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1	Europäische Vogelarten	7
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	12

Anlagen

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Sattlersäcker“ in Billigheim-Allfeld, August 2021, Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Billigheim stellt im Ortsteil Allfeld den Bebauungsplan „Sattlersäcker“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,99 ha auf. Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b BauGB. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, ..., sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

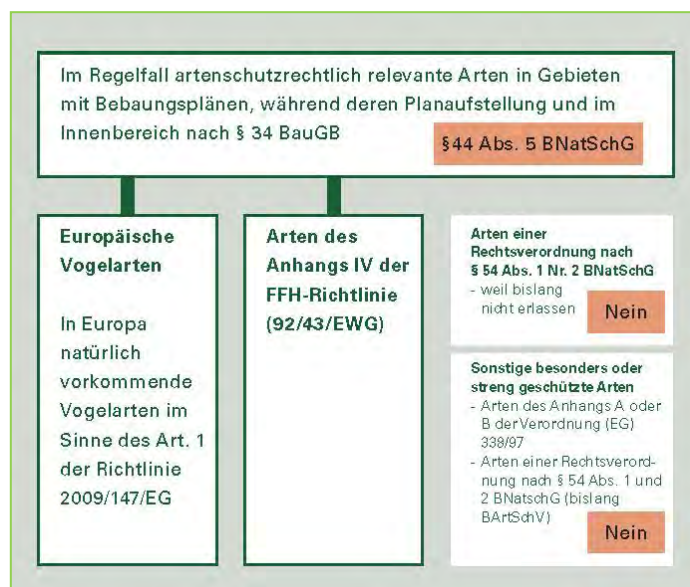
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

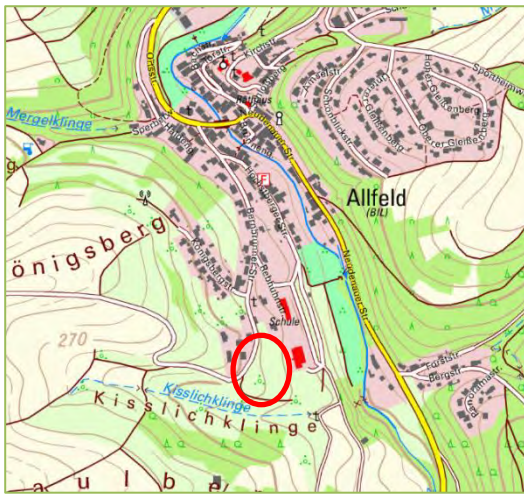


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand des Billigheimer Ortsteils Allfeld. Es grenzt östlich an die Bernbrunner Straße sowie südlich an die Wohnbebauung der Rebhuhnstraße an und befindet sich westlich oberhalb der Sporthalle und dem Schefflenztal.

Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Von der Bernbrunner Straße fällt das Gelände teils Richtung Süden zur Kisslichklinge, überwiegend aber in Richtung der östlich unterhalb stehenden Sporthalle bzw. dem Schefflenztal ab. Der Hangbereich oberhalb der Sporthalle ist überwiegend eine große, artenarme Fettwiese.

Der westliche Bereich an der Straße ist kleinstrukturiierter. Auf der Straßenböschung wächst eine Hecke mit einigen eingewachsenen Obstbäumen. Unterhalb folgt ein kleiner Streuobstbestand auf einer artenreichen Fettwiese. Mehr Arten treten vor allem in den besonnten Bereichen auf, während die Bereiche um die Obstbäume artenärmer sind. An insgesamt vier Bäumen wurden Höhlen oder hohle Astabschnitte festgestellt.

Am Südrand, zwischen der Wiese und einem angrenzenden Grasweg, stockt eine hochgewachsene, aber schmale Feldhecke.

Das Grundstück Flst.Nr.8527, im Luftbild noch als Grünland mit einigen Gehölzen zu erkennen, wurde zwischenzeitlich abgegraben und aufgeschüttet (Grund unbekannt). Die Fläche ist wieder mit Oberboden angedeckt und war bei der letzten Begehung zur Bestandserfassung im September bereits wieder lückig bewachsen. Im Südwesten des Grundstücks wächst ein hochgewachsenes Gebüsch, das von den Erdarbeiten verschont blieb.

Südlich grenzen Garten- und Obstwiesengrundstücke sowie ein dichter Gehölzbestand an. Westlich schließen Wiesenflächen am Südhang der Kisslichklinge an.



Gehölzsukzession an Straßenböschung



Übergang von Streuobstbereich zu artenarmer Fettwiese

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

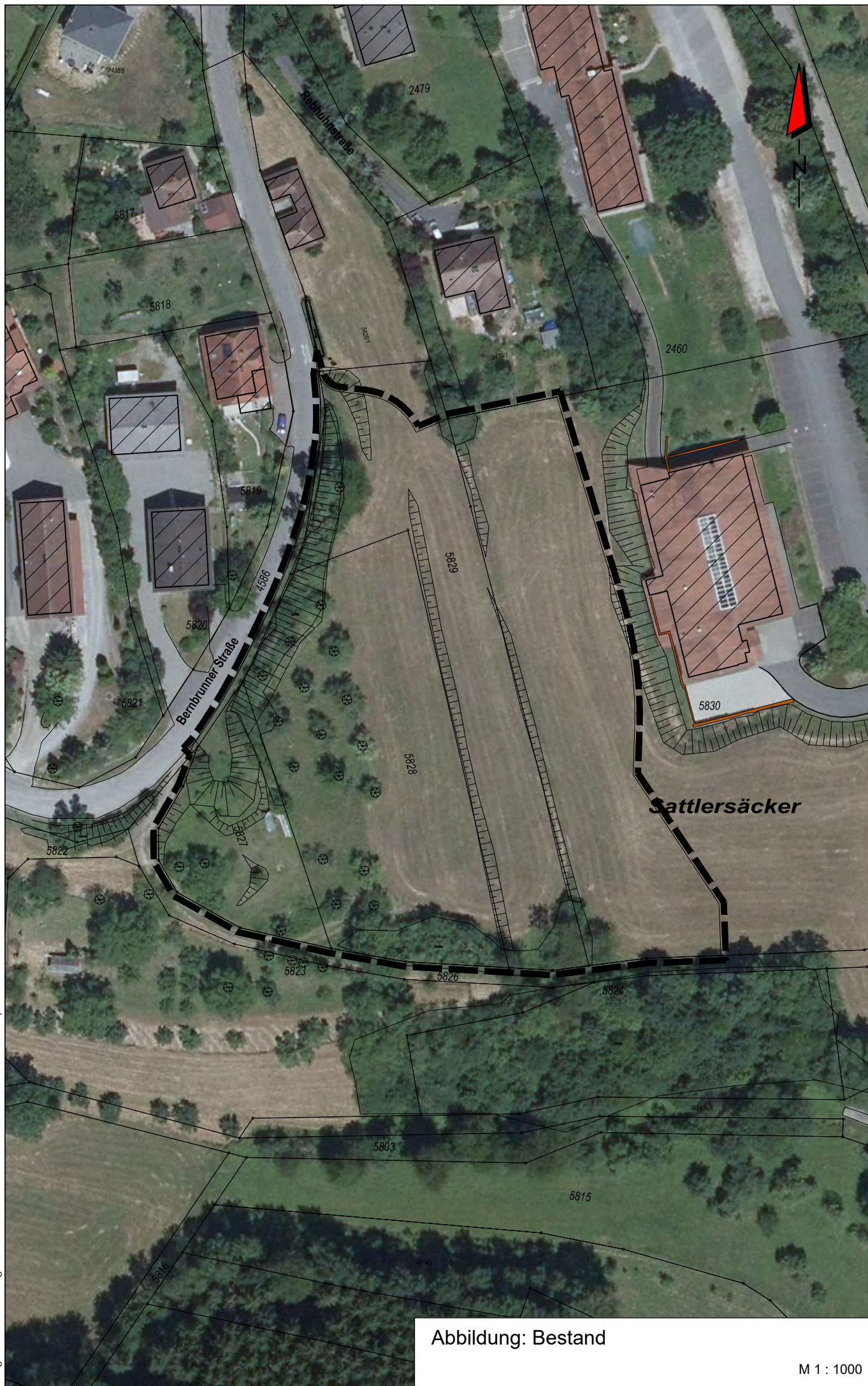


Abbildung: Bestand

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Am Ortsrand soll ein Wohngebiet entstehen. Der Bebauungsplan setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet mit drei Baugrenzen und einer GRZ von 0,4 fest. Die Baugrenzen ermöglichen eine dreireihige Bebauung, von der die westliche über die Bernbrunner Straße erschlossen ist. Die zentrale und die östliche Baureihe oberhalb der Sporthalle werden über eine von der Bernbrunner Straße abzweigende Stichstraße mit Wendeanlage erschlossen.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden die Wiesenflächen geräumt, die Obstbäume und die Heckengehölze auf der Straßenböschung gerodet.

Ein großer Teil der Flächen wird anschließend überbaut oder versiegelt. Nicht überbaute oder versiegelte Flächen werden zu Gartenflächen. Darin müssen pro 200 m² angefangene Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum sowie 5 % der Grundstücksfläche mit gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt werden.

Im Süden wird eine öffentliche Grünfläche zum Erhalt und zur Ergänzung der dort wachsenden Feldhecke, im Nordosten eine öffentliche Grünfläche zur Neuanlage einer kleinen Obstwiese festgesetzt. Im Südosten wird am Gebietsrand eine weitere Grünfläche für eine Heckenpflanzung und die Entwicklung eines Saums festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Mitte Juli 2021 siebenmal begangen¹. Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Tabelle im Anhang dokumentiert.

Insgesamt wurden dabei 39 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen wurden 27 Arten als Brutvögel im Geltungsbereich und der Umgebung und 12 Arten als Nahrungsgäste bewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs brüteten 9 Arten mit 10 Brutrevieren.

Im Streuobstbestand und der Gehölzsukzession auf der Straßenböschung gab es Brutreviere der Freibrüter Klappergrasmücke, Dorngrasmönche, Mönchsgrasmücke, Amsel, Stieglitz und Goldammer sowie der höhlenbrütenden Blaumeise. Der Hänfling wurde an zwei von sieben Terminen im Gebiet nachgewiesen, konkrete Hinweise auf eine Brut gab es allerdings nicht.

In der Hecke am Südrand brüteten Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle.

In den umliegenden Gehölzbeständen konnten darüber hinaus noch weitere Freibrüter wie bspw. die Singdrossel, Rabenkrähe und Buchfink, Höhlenbrüter wie der Kleiber und der Star und auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder das Rotkehlchen festgestellt werden. An den Gebäuden am Ortsrand brüten Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Insgesamt konnte damit ein typisches Artenspektrum der Siedlungsrandbereiche im Übergang zur freien, strukturierten Landschaft festgestellt werden. Die Bedeutung des Streuobstbestands für

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Höhlenbrüter ist erwartungsgemäß gering, da die Bäume überwiegend dünne Stämme und nur sehr wenige, zur Brut geeignete Höhlen aufweisen.

Die folgende Tabelle enthält nur die Vogelarten, die im bzw. am Rand des Plangebietes gebrütet haben oder dort u.U. brüten können.

Tabelle: Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Grünfink, <u>Goldammer</u> , Hänfling , Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, <u>Klappergrasmücke</u> , Dorngrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise, Star
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp, <u>Goldammer</u>
	<u>Gartenrotschwanz</u>

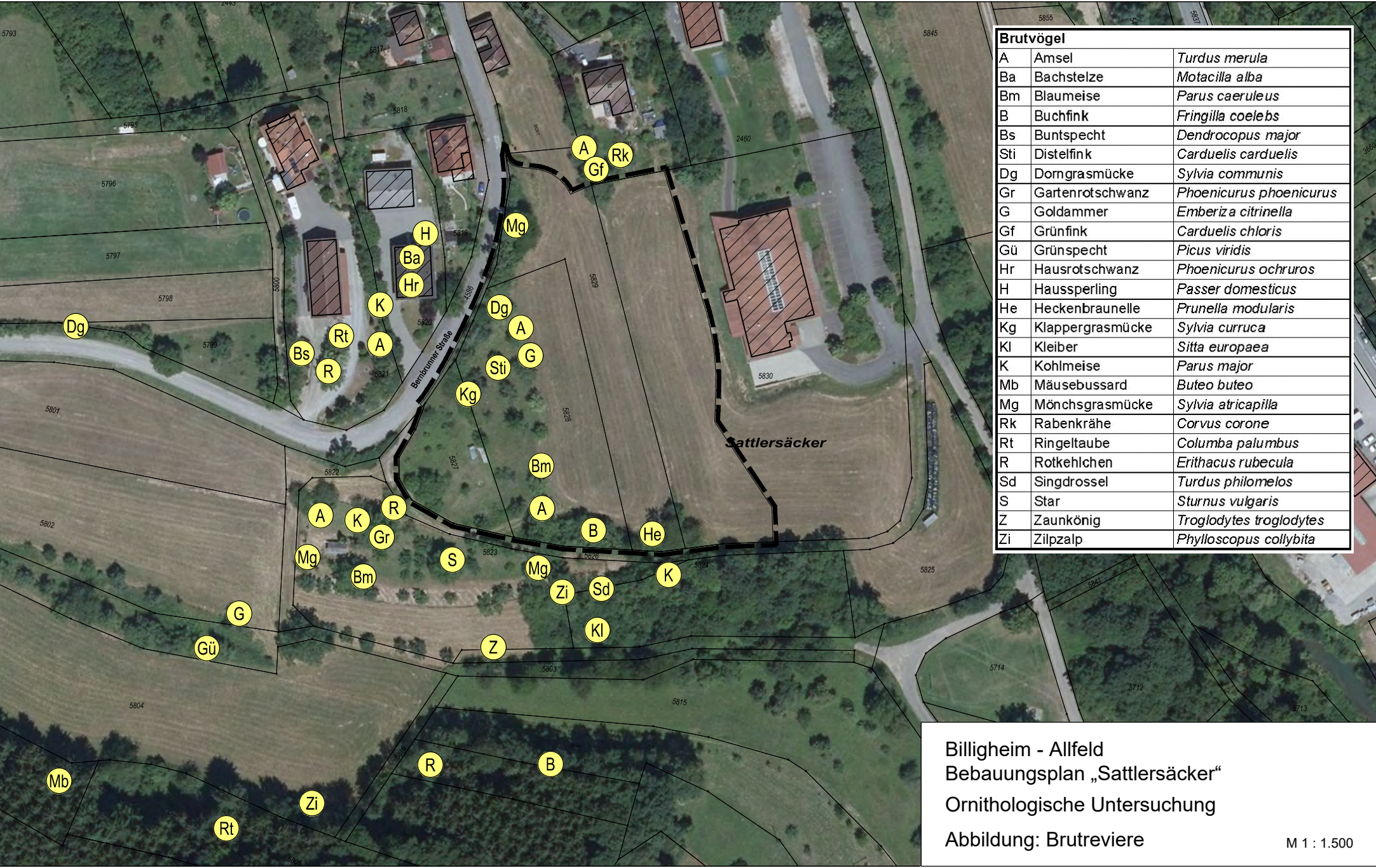
Die Rote Liste Baden Württemberg¹ bewertet die meisten der festgestellten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Sie sind in der Regel häufig oder sehr häufig. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die drei Brutvogelarten Gartenrotschwanz, Goldammer, und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind an sich häufig, es sind aber starke Brutbestandsabnahmen zu verzeichnen.

Der Hänfling wird als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft. Er ist zwar mäßig häufig, es sind jedoch sehr starke Brutbestandsabnahmen und Arealverluste zu verzeichnen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen, der stark gefährdete Hänfling ist fett markiert.

¹ LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013



Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen, nur in der Umgebung brüten oder das Plangebiet nur überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Wiesen- und Gehölzflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, treten nicht ein. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

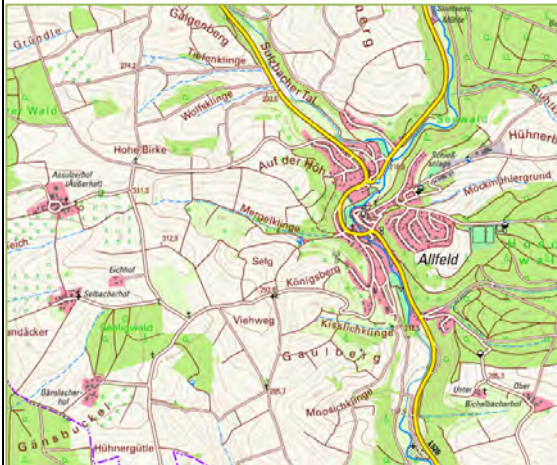
Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich konnten 10 Brutreviere von insgesamt 9 Arten festgestellt werden. Im Streuobstbestand und der Gehölzsukzession auf der Straßenböschung brüten Freibrüter, darunter auch die Goldammer und die Klappergrasmücke. Der Hänfling wurde an zwei Terminen beobachtet, Hinweise auf eine Brut gab es allerdings nicht. An Höhlenbrütern wurde im Geltungsbereich nur ein Brutrevier der Blaumeise festgestellt. In den Wiesenflächen selbst wurden keine brütenden Vögel festgestellt und sind dort im aktuellen Nutzungsregime auch nicht zu erwarten. Weitere Freibrüter, wenige, anspruchslose Höhlenbrüter und der Bodenbrüter Zilpzalp, die in der Umgebung erfasst wurden, könnten hier potentiell ebenfalls brüten.
<u>Prognose</u> Am Ortsrand entsteht ein neues Wohngebiet. Wiesenflächen werden abgeräumt, Obstbäume und Gehölzsukzession im Bereich der Straßenböschung gerodet. Oberboden wird abgeschoben und Flächen werden überbaut und versiegelt. Werden die Gehölze während der Brutzeit gerodet und zurückgeschnitten ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> <i>Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind die Gehölze im Geltungsbereich, soweit sie für die Erschließung und Bebauung entfallen müssen, im Winterhalbjahr (1.10.-28.02) zu roden. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen. Auch der Rückschnitt von ins Baufeld ragenden Ästen ist in diesem Zeitraum vorzunehmen.</i> <i>Um zu vermeiden, dass in brach liegenden Baugrundstücken Bodenbrüter wie der Zilpzalp Nester anlegen, sind die zukünftigen Bauflächen im Vorfeld von Baumaßnahmen vorsorglich vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um sicher zu stellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.</i> Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich konnten 10 Brutreviere von insgesamt 9 Arten festgestellt werden. Im

Streuobstbestand und der Gehölzsukzession auf der Straßenböschung brüten Freibrüter, darunter auch die Goldammer und die Klappergrasmücke. Der Hänfling wurde an zwei Terminen beobachtet, Hinweise auf eine Brut gab es allerdings nicht. An Höhlenbrütern wurde im Geltungsbereich nur ein Brutrevier der Blaumeise festgestellt.

In den Wiesenflächen selbst wurden keine brütenden Vögel festgestellt und sind dort im aktuellen Nutzungsregime auch nicht zu erwarten.

Weitere Freibrüter, wenige, anspruchslose Höhlenbrüter und der Bodenbrüter Zilpzalp, die in der Umgebung erfasst wurden, könnten hier potentiell ebenfalls brüten.



Die festgestellten und potentiellen Brutvögel des Plangebiets sind alle mäßig häufige bis sehr häufige Arten der offenen und halboffenen Landschaft und der Siedlungen.

Für alle Arten wird der Raum der lokalen Populationen mit den von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen um Allfeld, inklusive der durchgrünten Siedlungsflächen abgegrenzt.

Für alle Arten, die in der roten Liste als nicht gefährdet bewertet werden, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Vorwarnlistenarten Goldammer, Klappergrasmücke und

Gartenrotschwanz wird von einem ungünstig/unzureichenden Erhaltungszustand, für den gefährdeten Hänfling von einem ungünstig/schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein neues Wohngebiet. Wiesenflächen werden abgeräumt, Obstbäume und Gehölzsukzession im Bereich der Straßenböschung gerodet. Oberboden wird abgeschoben und Flächen werden überbaut und versiegelt.

Es gehen in geringem Umfang Brutmöglichkeiten für Frei-, Höhlen- und u.U. Bodenbrüter verloren. Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten wird sich deswegen nicht verschlechtern.

Während der Rodungsarbeiten und auch in der Bauphase kann es durch Lärm oder Bewegungsunruhe zu Störungen von Vögeln kommen, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten. Die Beeinträchtigungen sind aber räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die von der Nutzung des Wohngebiets ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die Störungen durch die bereits bestehende Wohnbebauung, die Straße und die Sporthalle hinausgehen. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

S.O.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich konnten 10 Brutreviere von insgesamt 9 Arten festgestellt werden. Im Streuobstbestand und der Gehölzsukzession auf der Straßenböschung brüten Freibrüter, darunter auch die Goldammer und die Klappergrasmücke. Der Hänfling wurde an zwei Terminen

beobachtet, Hinweise auf eine Brut gab es allerdings nicht. An Höhlenbrütern wurde im Geltungsbereich nur ein Brutrevier der Blaumeise festgestellt.

In den Wiesenflächen selbst wurden keine brütenden Vögel festgestellt und sind dort im aktuellen Nutzungsregime auch nicht zu erwarten.

Weitere Freibrüter, wenige, anspruchslose Höhlenbrüter und der Bodenbrüter Zilpzalp, die in der Umgebung erfasst wurden, könnten hier potentiell ebenfalls brüten.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein neues Wohngebiet. Wiesenflächen werden abgeräumt, Obstbäume und Gehölzsukzession im Bereich der Straßenböschung gerodet. Oberboden wird abgeschoben und Flächen werden überbaut und versiegelt.

Dadurch gehen 6 Brutreviere von Freibrütern, darunter jeweils eines von Goldammer und Klappergrasmücke, und ein Brutrevier der höhlenbrütenden Blaumeise verloren.

Für die Freibrüter ist davon auszugehen, dass sie in den noch zahlreichen Hecken, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten finden. Das gilt auch für Goldammer und Klappergrasmücke.

Zudem entstehen am Südrand durch die Ergänzung der Hecke, im Nordosten durch die Anlage einer kleinen Obstwiese und durch die Heckenpflanzung im Südosten wieder Brutmöglichkeiten für Freibrüter, die auch für Goldammer und Klappergrasmücke geeignet sind.

Auch durch den Verlust einer von der Blaumeise genutzten Bruthöhle geht die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller voraussichtlich nach nicht verloren. Vorsorglich werden die unten genannten Maßnahmen umgesetzt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In der Grünfläche am Südrand werden in den zu erhaltenden Gehölzen zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 28 mm mit Marderschutz) aufgehängt. Das Aufhängen erfolgt im Vorfeld der Fällung der Obstbäume im Geltungsbereich. Die Kästen werden für mind. 25 Jahre erhalten und bei Beschädigung oder Verlust ersetzt. Bei der jährlichen Reinigung wird die Belegung in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt.

Die Maßnahme inkl. Monitoringvorgaben wird in die Festsetzung zur Grünfläche integriert und damit rechtlich abgesichert. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist für diese Maßnahme nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können. Raupenfutterpflanzen der relevanten Falterarten wurden nicht festgestellt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für das Messtischblatt, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 10 Fledermausarten. Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ist für sechs dieser Arten ein Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung möglich bzw. wahrscheinlich. Dazu zählen vor allem die Siedlungsarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr, u.U. auch Graues Langohr und Großer Abendsegler.

Die reich strukturierten Ortsränder mit Gehölzbeständen, offenen Flächen und hohem Grünlandanteil sind sicher ein intensiv genutztes Jagdgebiet. Hierzu zählen auch die kleine Obstwiese und die Hecken im Geltungsbereich.

Die Obstbäume und die Gehölze in den Hecken wurden bei der Bestandserfassung auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Die Obstbäume sind zwar zum Teil schon älter, aber große Bäume mit dicken Stämmen und entsprechend großen Höhlen, gibt es nicht.

An vier Obstbäumen konnten zum Teil mehrere Strukturen wie Astlöcher, Höhlungen oder hohle Äste festgestellt werden, die potentiell als Zwischenquartiere für Einzeltiere dienen können. Ein zwar dünner, aber weitgehend abgestorbener Obstbaum hat mehrere Spechtlöcher und Astabschnitte sind hohl. Die Kontrolle der Strukturen mit einer Taschenlampe und einer Kamera brachte keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Als Wochenstuben- oder Winterquartier geeignete Höhlen wurden nicht festgestellt. Die Strukturen sind entweder nach oben offen oder auf Grund ihrer Ausformung nicht geeignet.

Eine Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) lässt sich dadurch vermeiden, dass die Bäume im Winterhalbjahr und damit außerhalb einer möglichen Zwischenquartiersnutzung gefällt werden.

Erhebliche Störungen durch den Verlust zur Jagd geeigneter Flächen oder die spätere Nutzung des Gebietes, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, sind nicht zu erwarten.

Mit der Überbauung von Wiesenflächen und dem Verlust eines kleinen Streuobstbestands gehen als Jagdhabitat gut geeignete Flächen verloren. Die Offenlandschaft am Ortsrand und auch bis weit in die freie Feldflur um Allfeld hinein ist aber ausgesprochen gut strukturiert. Es gibt Obstwiesen, zahlreiche Hecken und Waldränder. Insofern stehen zahlreiche, gleich- und besserwertige Jagdhabitate in großem Umfang zur Verfügung, sodass der Verlust eines kleinen Teilbereichs sich nicht auf die Erhaltungszustände auswirken wird. Auch am neuen Ortsrand und insbesondere in den Grünflächen am Gebietsrand werden weiterhin Fledermäuse jagen können.

Insgesamt gehen vier Bäume mit potentiellen Zwischenquartiersstrukturen verloren. In der gehölzfreien Landschaft am Ortsrand von Allfeld gibt es solche Strukturen in großer Zahl. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Aus Allfeld sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Geeignete Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen vorausgesetzt, war einem Vorkommen der Art also nicht auszuschließen. Bei der ersten Begehung zur allgemeinen Bestandserfassung am 31.03.2021 wurden das Gebiet und das nähere Umfeld daher auf eine Eignung als Lebensstätte von Zauneidechsen geprüft.

Die großen, häufig gemähten Wiesenbereiche im Plangebiet und aktuell auch der aufgeschüttete Bereich im Westen, bieten Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum. In den Randbereichen

der Hecken und der Obstwiese waren Zauneidechsen aber nicht auszuschließen. Gleiches gilt für die angrenzenden oder nahen Hausgärten und die sonstigen Weg- und Straßenböschungen.

Die relevanten Bereiche im Geltungsbereich und im näheren Umfeld wurden daher an vier weiteren Terminen in 2021 begangen und auf Zauneidechsen abgesucht. Die Tabelle zeigt die Termine und die jeweiligen Witterungsbedingungen:

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
31.03.2021 16.00 – 16.30 Uhr	Sonnig, 15 °C	-	-
31.05.2021 18.00 – 18.30 Uhr	Sonnig, 24°C	-	-
15.06.2021 09.00 – 09.30 Uhr	Sonnig, 23 °C	-	-
21.08.2021 08:30 – 09:00 Uhr	Sonnig, 22 °C	Hecke/Böschung an Bernbrunner Straße (außerhalb Geltungsbereich)	Schlüpfling
08.09.2021 12:15 – 12.45 Uhr	Sonnig, 25 °C	Heckensaum am Südrand	2 Schlüpflinge



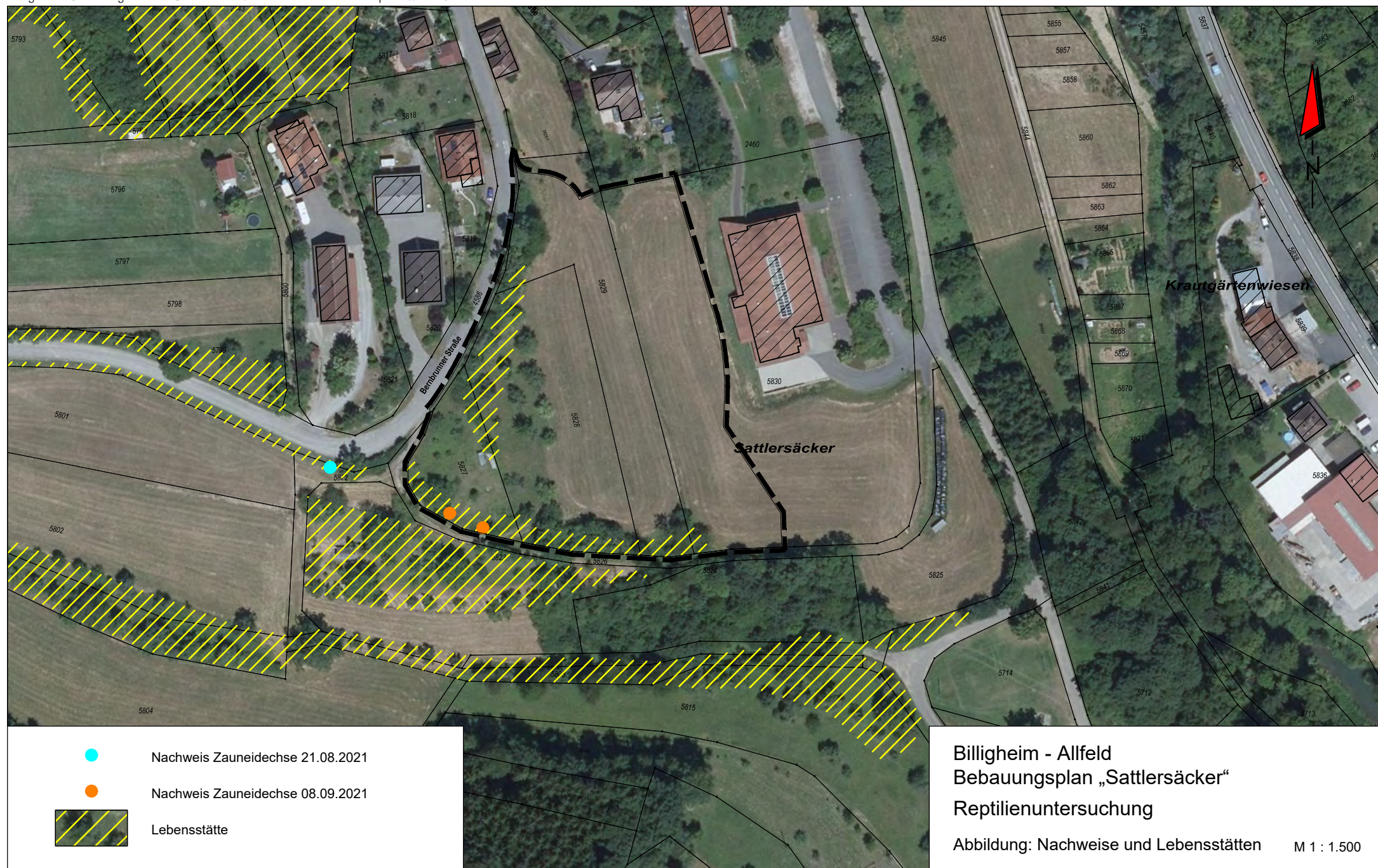
Abb. links: Schlüpfling am Südrand des Geltungsbereichs (08.09.2021)

Abb. rechts: Hecke am Südrand (31.03.2021)

Bei insgesamt zwei von fünf Begehungen gab es Nachweise von Zauneidechsen. Beide Male waren es Schlüpflinge, die am Südwestrand des Geltungsbereichs (2 Stück) bzw. auf der Straßenböschung westlich außerhalb erfasst wurden. Adulte Tiere konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso keine Nachweise gab es in der Obstwiese bzw. der Straßenhecke. Grund hierfür ist vermutlich vor allem die teils starke Beschattung durch die Obstbäume.

Die Fundpunkte und die als Lebensstätten bewerteten Bereiche sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt. Auf Grund der Nachweise sind auch die Randbereiche der Obstwiese und die Hecke auf der Straßenböschung als Lebensstätte zu bewerten, wenngleich es dort keine Hinweise auf ein Vorkommen gab und dort wenn überhaupt mit sehr wenigen Individuen zu rechnen ist. Der Großteil des Geltungsbereichs, d.h. insbesondere die intensiver genutzten Wiesenflächen und auch die östlichen Bereiche der kleinen Obstwiese, sind nicht als Lebensstätte zu bewerten.

Unmittelbar an den Geltungsbereich schließt eine strukturierte Landschaft mit besonnten Böschungen, locker bestandenen Obstwiesen, Hecken und Waldrändern an.



Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

An einer Hecke im Süden des Geltungsbereichs wurden zwei Zauneidechsenschlüpflinge, ein weiterer Schlüpfling an einer Hecke auf der Straßenböschung nordwestlich nachgewiesen. Nachweise adulter Zauneidechsen gab es bei den fünf Begehungen trotz intensiver Suche nicht.

Vor allem die Hecken und Saumstrukturen am südlichen Rand des Geltungsbereichs sind als Lebensstätte zu bewerten. Aber auch die Randbereiche zwischen Obstwiese und Gehölzsukzession auf der Straßenböschung sind als Lebensstätte zu bewerten, wenngleich die fehlenden Nachweise und die Beschattung durch die Obstbäume vermuten lassen, dass hier wenn überhaupt nur sehr wenige Individuen vorkommen. Nicht ausgeschlossen ist eine Überwinterung von abwandernden Tieren, v.a. Schlüpflingen, aber auch im Wurzelraum der Obstbäume im kleinen Streuobstbestand.

Prognose

Es soll ein kleines Wohngebiet mit einer Stichstraße entstehen. Im Zuge der Erschließung und Bebauung geht die kleine Obstwiese, die Gehölzsukzession auf der Straßenböschung und ansonsten überwiegend eine intensiver genutzte Wirtschaftswiese verloren.

Die Hecke und die Saumstrukturen am Südrand, in denen es zwei Nachweise von Zauneidechsen gab, bleiben als öffentliche Grünfläche erhalten und können den Lebensraumsansprüchen der Tiere entsprechend aufgewertet werden.

In den zur Bebauung vorgesehenen Flächen besteht die Gefahr, dass bei der Baufeldräumung Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit sind die Reptilien mobil und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen ist gering.

Vermeidung

Um zu verhindern, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden, sollen sie aus dem Baufeld in Richtung der angrenzenden Lebensstätten im Süden und Westen vergrämt werden. Zudem muss eine Rückwanderung in den Baubereich verhindert werden.

Dazu wird wie folgt vorgegangen:

Alle Bäume und Sträucher im Bereich der geplanten Erschließung und Bebauung werden im Winter (bis spätestens 28. Februar) möglichst bodennah auf den Stock gesetzt. Holz und Astwerk werden abgeräumt. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben im Boden. Zum Schutz überwinternder Zauneidechsen ist das Befahren der Gehölzflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Alle Flächen, die zu Wohngebiet oder Verkehrsflächen werden, werden bis Anfang April möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgefahren. Sonstige ggf. vorhandene Deckung bietende Strukturen werden abgetragen. Die Flächen werden für Zauneidechsen unattraktiv und sie meiden diese bzw. wandern Richtung Süden bzw. Westen ab, sobald sie aus der Winterstarre erwachen.

Anfang bis Mitte April werden bei günstiger Witterung im Norden beginnend die Wurzelstöcke gezogen und der Oberboden abgeschoben. Vorab werden die Flächen von einem Fachkundigen begangen, der alle Bereiche noch einmal nach Reptilien absucht. Auch das Ziehen der Wurzelstöcke und das Abschieben geschieht in Begleitung einer/s Fachkundigen, die/der ggf. auftauchende Eidechsen aufnimmt und in Lebensstätten außerhalb verbringt.

Im Anschluss wird zwischen öffentlichen Grünflächen und angrenzenden Bauflächen ein Reptilienschutzzaun aufgebaut. Der Zaun wird bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Gebiet erhalten und muss regelmäßig freigeschnitten werden.

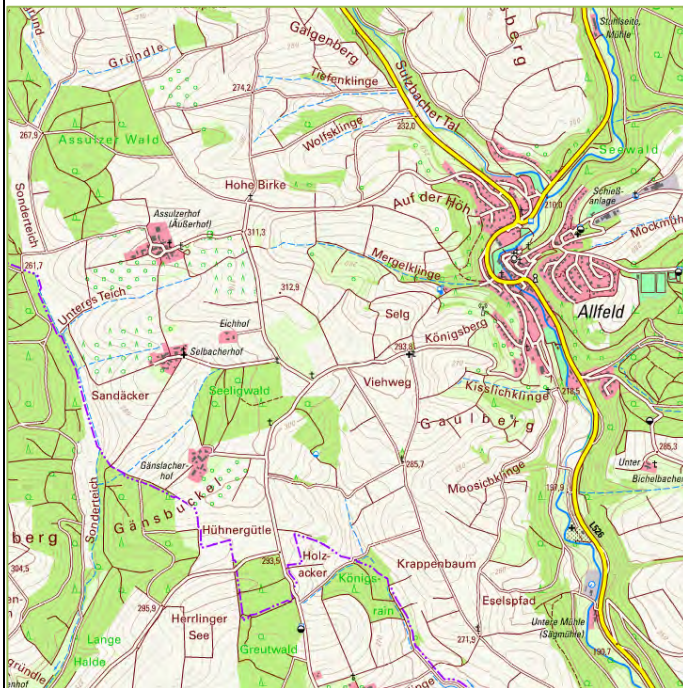
Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

An einer Hecke im Süden des Geltungsbereichs wurden zwei Zauneidechsenschlüpflinge, ein weiterer Schlüpfling an einer Hecke auf der Straßenböschung nordwestlich nachgewiesen. Nachweise adulter Zauneidechsen gab es bei den fünf Begehungen trotz intensiver Suche nicht.

Vor allem die Hecken und Saumstrukturen am südlichen Rand des Geltungsbereichs sind als Lebensstätte zu bewerten. Aber auch die Randbereiche zwischen Obstwiese und Gehölzsukzession auf der Straßenböschung sind als Lebensstätte zu bewerten, wenngleich die fehlenden Nachweise und die Beschattung durch die Obstbäume vermuten lassen, dass hier wenn überhaupt nur sehr wenige Individuen vorkommen. Nicht ausgeschlossen ist eine Überwinterung von abwandernden Tieren, v.a. Schlüpflingen, aber auch im Wurzelraum der Obstbäume im kleinen Streuobstbestand.



An die Lebensstätten im Geltungsbereich grenzen unmittelbar große, zusammenhängende und weit bis in die Offenlandschaft westlich und nördlich von Allfeld reichende Lebensstätten an. Hecken, Obstwiesen, Böschungen und Waldränder bilden einen großen Raum der lokalen Population, der vom Schefflenztal im Osten bis zu den Waldrändern von Königsrain im Südwesten, Seeligwald im Westen und Assulzer Wald im Nordwesten angenommen werden kann.

Ihr Erhaltungszustand wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Prognose

Das Plangebiet wird größtenteils zum Allgemeinen Wohngebiet. Im künftigen Baubereich wird die Vegetation abgeräumt und der Oberboden abgetragen.

In den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Lebensstätten und den zu erhaltenden Lebensstätten im Geltungsbereich, kommt es nicht zu erheblichen Störungen.

Mit Teilen der Obstwiese und den Randbereichen der Gehölzsukzession auf der Straßenböschung im Südosten gehen Habitatflächen der Zauneidechse verloren. Die als Lebensraum geeignete Fläche im Raum der lokalen Population wird sich dadurch zunächst geringfügig verkleinern.

Im Wohngebiet entstehen auf heute überwiegend als Wirtschaftswiese genutzten Flächen großflächig Hausgärten. Die öffentliche Grünfläche im Süden bzw. Westen wird den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse entsprechend angelegt und gepflegt. Im Nordosten entsteht eine weitere Grünfläche, die potentiell als Lebensraum dienen kann. Die als Lebensraum geeignete Fläche nimmt daher insgesamt nicht oder nicht wesentlich ab.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

¹ LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand März 2014.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

An einer Hecke im Süden des Geltungsbereichs wurden zwei Zauneidechsen Schlüpflinge, ein weiterer Schlüpfling an einer Hecke auf der Straßenböschung nordwestlich nachgewiesen. Nachweise adulter Zauneidechsen gab es bei den fünf Begehungen trotz intensiver Suche nicht.

Vor allem die Hecken und Saumstrukturen am südlichen Rand des Geltungsbereichs sind als Lebensstätte zu bewerten. Aber auch die Randbereiche zwischen Obstwiese und Gehölzsukzession auf der Straßenböschung sind als Lebensstätte zu bewerten, wenngleich die fehlenden Nachweise und die Beschattung durch die Obstbäume vermuten lassen, dass hier wenn überhaupt nur sehr wenige Individuen vorkommen. Nicht ausgeschlossen ist eine Überwinterung von abwandernden Tieren, v.a. Schlüpflingen, aber auch im Wurzelraum der Obstbäume im kleinen Streuobstbestand

Prognose

Es entsteht ein kleines Wohngebiet, das von Norden her über eine Erschließungsstraße erschlossen wird. Die Lebensstätten im Süden und Südwesten, in denen es Nachweise von Zauneidechsen gab, werden in einer öffentlichen Grünflächen erhalten und den Lebensraumsansprüchen der Zauneidechse entsprechend aufgewertet und gepflegt. Die Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht betroffen.

In den Bau- und Erschließungsflächen wird die Vegetation abgeräumt und der Oberboden abgetragen. Dabei gehen Flächen verloren, in denen es trotz intensiver Suche keine Nachweise gab, die aber auf Grund der Lebensraumausstattung und der Nachweise im unmittelbaren Umfeld als Lebensstätten bewertet wurden.

Sollten damit tatsächlich besiedelte Lebensstätten verloren gehen, finden die Tiere in den aufgewerteten Flächen am Süd- und Ostrand (siehe unten) ausreichend zusätzliche Versteck-, Sonn- und Überwinterungsmöglichkeiten. Es ist zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang damit weiterhin erfüllt ist.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

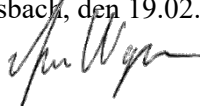
In der öffentlichen Grünfläche am Südrand werden insgesamt drei kombinierte Stein- und Totholzhaufen hergestellt. Die vorhandenen Feldhecken werden mit niedrigwüchsigen Sträuchern ergänzt. Die Restflächen werden extensiv gepflegt, d.h. nur noch alle zwei Jahre gemäht und das Mahdgut abgeräumt. Lediglich das Umfeld der Stein- und Totholzhaufen wird durch jährliche Mahd freigehalten.

Im Südosten des Geltungsbereichs wird eine niedrigwüchsige Feldhecke angepflanzt. Dort werden randlich vier weitere Stein- und Totholzhaufen integriert. Die Pflanzungen und die Anlage der Habitatstrukturen werden vor der Vergrämung der Tiere aus den späteren Bauflächen vorgenommen.

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden über entsprechende Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen rechtlich abgesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 19.02.2024



Anlagen

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Sattlersäcker“ in Billigheim-Allfeld, August 2021, Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA															Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
												Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast
Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit								A	B	C							30.03.21		31.03.21	20.04.21	05.05.21	26.05.21
																8:30-9:00 Uhr	7:00-7:30 Uhr	6:30-7:15 Uhr 0 °C bedeckt Nebel	8:00-8:45 Uhr 6 °C bedeckt	6:30-7:00 Uhr 7 °C bedeckt Regen	10:30-11:15 Uhr 20 °C leicht bedeckt	7:00-7:45 Uhr 15 °C sonnig		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	X	X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X	X	X	X	X	X		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X				
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X		X		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X		X		X	X	X	X	X		
7	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N							X					
8	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X	X		
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X							X		
10	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N			X	X	X					X		
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		X				X	X		X			
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X		X	X	X	X	X		X		
13	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N										X		
14	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X	X		X	X	X		
15	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		X		X	X	X			X	X		
16	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B	X					X			X			
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X		X	X	X			
18	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X				X		X	X	X		
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X			X			X					
20	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	-	-	-	-	-	-	X	-	N			X		X							
21	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X		X	X		
22	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X			X								
23	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X	X	X	X	X	X		
24	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X					X	X		
25	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	B		X		X	X			X	X	X		
26	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X					X		
27	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X		
28	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X		X		X			X	X		
29	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X							
30	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X		
31	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X		X	X	X		X		
32	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	N					X					X		
33	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X	N					X							
34	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X			X						X		
35	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B		X		X		X	X		X			
36	Sumpfmöise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	N			X						X	X		
37	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X				X			
38	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				X	X						
39	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X	X	X	X	X			

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden aufgrund der zentralen Lage im Messtischblatt **6621** der Topographischen Karte 1 : 25.000 Fundangaben in allen Quadranten des Blattes berücksichtigt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Sommerfund in (6621 NW+SW+SO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6621 NO
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6621 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Sommerfund in (6621 SO)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NW+NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in (6621 NW+SW) Sommerfunde in 6621 NW+SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6621 SO Sommerfunde in 6621 NW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6621 NW+NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6621 NW). Sommerfunde in 6621 NW
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6621 (NW)+SW Wochenstube in 6621 NW Sommerfunde in 6621 SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6621 NW+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe 6621 NW+NO(SO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6621 NW+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6621 SW(SO) Fundangabe in 6621
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6621 NO(NW+SO) Fundangabe in (6621)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6621 NO(SO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6621 SW(SO)
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			(6621)

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma cremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1		X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Vorkommen in 6621 SO Fundangabe in (6621)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.